

Grundsatzklärung der Bayerischen Staatsforsten AöR

über

die Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

für das Geschäftsjahr 2025

Änderungsnachweis:

Version	erstellt durch	fachliche Frei-gabe durch	veröffentlicht durch	Datum	Änderungen, Bemerkungen
01.00	G. Meyer-Gruber T. Christen	Gesamtvorstand	C. Schelhaas	15.11.24	Erstversion
02.00	G. Meyer-Gruber T. Christen	Gesamtvorstand	C. Schelhaas	18.12.25	Aktualisierung Kapitel 4.3

Mitgelende Dokumente:

Dokumentenname	Dokumentenschlüssel
	HB = Handbuch RL = Richtlinie AA = Arbeitsanweisung FB = Formblatt, Vorlage LV = Listen, Verzeichnisse DV = (Dienst-)Vereinbarung
Verhaltensgrundsätze der BaySF	UP-HB-001
Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF	BE-HB-001

Inhaltsverzeichnis

1	Strategie und Geltungsbereich.....	4
1.1	Strategie zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung umweltbezogener Pflichten ..	4
1.2	Grundsätze, Standards und Zertifizierungen.....	4
1.3	Geltungsbereich intern und extern	5
2	Organisation und Umsetzung.....	5
2.1	LkSG-Hinweisgebersystem.....	5
2.2	Menschenrechtsbeauftragter	6
3	Präventionsmaßnahmen.....	6
3.1	Verhaltensgrundsätze und Grundsätzen für Geschäftspartner.....	6
3.2	Kommunikation.....	6
3.3	Überwachung der LkSG-Vorgaben	6
4	Risikomanagement zu Menschenrechts- und Umweltrisiken.....	7
4.1	Erhebung und Bewertung des Risikos	7
4.2	Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich.....	7
4.3	Risikoanalyse in der Lieferkette	7
5	Abhilfemaßnahmen.....	8
6	Wirksamkeitskontrolle	9
7	Freigabe des Vorstands	9

1 Strategie und Geltungsbereich

1.1 Strategie zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung umweltbezogener Pflichten

Als einer der größten Forstbetriebe Europas, verpflichten sich die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette. Jede Art von Zwangarbeit (moderne Sklaverei), Kinderarbeit und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen werden strikt abgelehnt.

Die Gesundheit unserer Beschäftigten und der Beschäftigten unserer Geschäftspartner sowie damit verbunden der Arbeitsschutz stehen an erster Stelle. Gleichzeitig werden geltende Arbeitsgesetze eingehalten, eine faire Entlohnung und Sozialleistungen sind eine Selbstverständlichkeit. Die freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit werden jederzeit gewährleistet.

Zudem erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern, jede Form von Nötigung, Diskriminierung oder Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten zu unterlassen. Benachteiligungen durch den Geschäftspartner z. B. aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Gesundheitsstatus, Behinderung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen oder politischer Meinung bzw. jeglichen anderen Merkmalen, die gesetzlich oder über ILO-Übereinkommen geschützt sind, sind zu unterlassen, sei es aktiv oder mittels passiver Unterstützung.

Wir sind uns als einer der größten Forstbetriebe Europas unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst und setzen uns uneingeschränkt dafür ein, die Menschenrechte und die Umwelt im eigenen Geschäftsbetrieb und entlang unserer Wertschöpfungskette zu achten. Die Natur soll erhalten und Biodiversität gefördert werden. Die wichtigen Waldfunktionen für die Luft und unser Wasser müssen gesichert werden.

1.2 Grundsätze, Standards und Zertifizierungen

Die Basis dieser Grundsatzerklärung bilden nach innen gerichtet unsere internen Verhaltensgrundsätze und in Richtung unserer Lieferkette die Grundsätze für Geschäftspartner, welche Bestandteil unserer nachhaltigen Geschäfts- und Beschaffungsstrategie sind.

Als Bayerische Staatsforsten bewirtschaften wir den uns anvertrauten Wald nachhaltig auf Grundlage der geltenden Gesetze und des PEFC-Systems (weltweit größtes, unabhängiges Zertifizierungssystem für nachhaltige Forstwirtschaft). Hierüber sind wir u. a. zu den Internationalen Menschenrechtskonventionen der ILO (=International Labour Organisation) verpflichtet.

Der Arbeits- und der Gesundheitsschutz aller Beschäftigten sind den Bayerischen Staatsforsten ein wesentliches Grundanliegen. Ein hoher Standard an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist

deshalb klares Betriebsziel der Bayerischen Staatsforsten. Um diesen hohen Standard zu gewährleisten, müssen im Zweifelsfall andere Betriebsziele in den Hintergrund treten.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzstandards wird regelmäßig über die OHRIS-Zertifizierung (anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem) sowie die interne Null-Unfall-Strategie überwacht. Die Bayerischen Staatsforsten erwarten auch von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden rechtlichen Vorgaben und die fachlichen Standards zu den Arbeits- und Menschenrechten befolgen und auf eine Einhaltung der Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF hinarbeiten.

1.3 Geltungsbereich intern und extern

Die vorliegende Grundsatzerklärung gilt BaySF-weit.

Wir als Bayerische Staatsforsten sind wachsam gegenüber möglicher Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern, sowohl in ihrem Unternehmen als auch in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Bei Zu widerhandlung verpflichten wir uns und unsere Geschäftspartner darauf, die zuständigen Stellen aufzusuchen und den Verstoß zu melden.

2 Organisation und Umsetzung

Seit Januar 2024 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Bayerischen Staatsforsten als Anstalt des öffentlichen Rechts mit ca. 2.800 Beschäftigten.

2.1 LkSG-Hinweisgebersystem

Ein wesentliches Kernelement der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Hierfür steht das Hinweisgebersystem mit anwaltlicher Expertise der Ratisbona Compliance GmbH auf der Homepage der Bayerischen Staatsforsten als Meldekanal zur Verfügung. Es schafft durch einen unbeschränkten Zugang, eine klar definierte Struktur und eine juristisch fundierte Erstbewertung zusätzliches Vertrauen und Sicherheit, um auf Missstände hinzuweisen und trägt damit dazu bei, den nachhaltigen Erfolg der Bayerischen Staatsforsten zu sichern und Schaden vom Unternehmen abzuwenden.

2.2 Menschenrechtsbeauftragter

Als Menschenrechtsbeauftragter wurde das Compliance Board ernannt. Dies wird von der Stabsstelle GRC geleitet und besteht aus Vertretern der Fachbereiche Personal, Finanzen und Controlling, und je einem Vertreter der Stabsstellen Recht und der Internen Revision. Bei Kenntnisserlangung eines (vermeintlichen) LkSG-Verstoßes wird dieses Board einberufen und die weitere Vorgehensweise sowie notwendigen Maßnahmen abgeleitet und entschieden.

3 Präventionsmaßnahmen

3.1 Verhaltensgrundsätze und Grundsätzen für Geschäftspartner

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben aus dem LkSG wurden die internen Verhaltensgrundsätze der BaySF um ein Kapitel „Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte“ ergänzt sowie die Vorgaben dieser Verhaltensgrundsätze über Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF in Richtung unserer Lieferkette gespiegelt.

Diese Grundsätze für Geschäftspartner der BaySF wurden zum einen im e-Vergabekonzept der Bayerischen Staatsforsten als öffentlicher Auftraggeber verankert. Zudem wurde dem LkSG in den zwingenden Ausschlussgründen bei Vergaben Rechnung getragen.

Des Weiteren wurden die Grundsätze für Geschäftspartner in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen verankert. Über diese beiden Schritte ist bei einem Großteil der Beschaffungstätigkeiten der BaySF die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten sichergestellt.

3.2 Kommunikation

Die überarbeiteten Verhaltensgrundsätze und die Grundsätze für Geschäftspartner entlang unserer Wertschöpfungskette wurden über verschiedene Kanäle kommuniziert.

Die Kommunikation an die Geschäftspartner erfolgt über die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wie oben beschrieben sowie an einen ausgewählten Lieferantenkreis über ein Informationsschreiben (vgl. Kapitel Risikoanalyse der Lieferkette).

3.3 Überwachung der LkSG-Vorgaben

Durch regelmäßige Audits wird die Einhaltung der Arbeitssicherheit und der Vorgaben des Umwelt- und Gesundheitsschutzes u. a. im Rahmen der OHRIS-Zertifizierung überwacht. Auch über das PEFC-Zertifikat verpflichten sich die allermeisten unserer forstlichen Dienstleister zur Einhaltung der Menschenrechtsvorgaben nach ILO. Die Einhaltung der PEFC-Vorgaben wird u.a. durch die Zertifizierer überprüft.

4 Risikomanagement zu Menschenrechts- und Umweltrisiken

4.1 Erhebung und Bewertung des Risikos

Das LkSG fordert in §4 LkSG ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Die Ergebnisse sind im Folgenden beschrieben.

4.2 Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Bereich der **Umweltthemen** wurden für die BaySF im eigenen Geschäftsbereich keine Handlungsfelder entdeckt.

Im eigenen Geschäftsbereich wurde im Bereich der **Menschenrechtsthemen** ein geringes Risiko für die folgenden Themen erkannt:

- Diskriminierung
- Korruption

Es wurden bereits Maßnahmen abgeleitet und geplant, um die o. g. Menschenrechtsrisiken im eigenen Geschäftsbereich noch weiter zu minimieren.

Im Bereich der **Menschenrechtsthemen** wurden im eigenen Geschäftsbereich zudem auch das **Risiko Arbeitsschutz** und **Arbeitssicherheit** auf Grund der gefährlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft per se als hoch eingestuft und damit priorisiert. Wie oben beschrieben gibt es für dieses Themengebiet bereits bei der BaySF hohe Arbeitsschutzstandards auf Grund der bestehenden Gefährdungsanalysen. Die Einhaltung dieser wird regelmäßig über die OHRIS-Zertifizierung sowie die interne Null-Unfall-Strategie überwacht.

4.3 Risikoanalyse in der Lieferkette

Im Bereich der **Lieferkette** wurde ein geringes Risiko bei den folgenden Umwelthemen erkannt:

- Klima & Energie
- Wasserverbrauch & Wasserverfügbarkeit
- Luftverschmutzung

Alle genannten Risikobereiche werden jedoch über die von der PEFC-Zertifizierung geforderten Unternehmerzertifikate, die die BaySF auch vom größten Teil ihrer Dienstleister in der Walddarstellung voraussetzt, überwacht. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.

Im Bereich der **Menschenrechtsthemen** wurde in der **Lieferkette** ein geringes Risiko für die Themen Diskriminierung und Lohn & Vergütung erkannt. Ein sofortiger Handlungsbedarf wurde nicht erkannt.

Für die Themen **Arbeitsschutz** und **Arbeitssicherheit** in der Lieferkette wurde auf Grund der gefährlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft per se ein hohes Risiko abgeleitet. Diverse Arbeitssicherheitsvorkehrungen sind jedoch schon seit vielen Jahren in allen Produktionsprozessen der BaySF und hierbei für die externen Dienstleister im Bereich der Holzernte über verbindliche Vorgaben verankert. Ein Lieferanten-Onboarding-Prozess, der u. a. speziell nochmal die Themen Lohn & Vergütung, Diskriminierung und Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit beleuchtet, ist darüber hinaus in Erarbeitung.

Bei der konkreten Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten, wurden anhand verschiedener Kriterien (wie z. B. verschiedener Länderindizes zu Umwelt- und Menschenrechten, dem Warenguppenrisiko, dem Vorhandensein von Zertifikaten, etc.) alle in den Geschäftsjahren 2025/2026 neu hinzugekommenen Lieferanten überprüft.

Im Bereich des Warenguppenrisikos wurden insbesondere die Warenguppen der Holzernte, der Logistik, der Müllentsorgung sowie der Bau- und IT-Dienstleistungen als relevant für die konkrete LkSG-Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferkette beurteilt.

Lieferanten mit einerseits einem mittleren oder hohen Länderrisiko oder einem hohen Warengruppenrisiko wurden nochmals gesondert betrachtet. Hier wurde so dann überprüft, ob diese über ein von PEFC anerkanntes Unternehmerzertifikat verfügen und damit ohnehin bereits zur Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten verpflichtet sind.

Einem ausgewählten Lieferantenkreis mit erhöhtem Risiko wurde abschließend als letzter Schritt der Risikoanalyse ein Schreiben der BaySF zusammen mit den Grundsätzen für Geschäftspartner zugeschickt.

Anlassbezogene Risikoanalysen in der Lieferkette wurden im Berichtszeitraum keine durchgeführt, da keine diesbezüglichen Hinweise vorlagen.

Die Risikoanalyse der Lieferkette wird jährlich durchgeführt.

5 Abhilfemaßnahmen

Sollte die BaySF Kenntnis eines LkSG-Verstoßes erlangen, wird umgehend das Compliance Board als Menschenrechtsbeauftragter der BaySF einberufen und die weitere Vorgehensweise entschieden, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die Vorgehensweise wird dokumentiert und die Umsetzung von Seiten der Stabsstelle GRC überwacht. Die Dokumentation geht in jedem Falle dem Vorstand zu, je nach Schwere des Verstoßes oder Umfang und Art der abgeleiteten Maßnahmen wird der Vorstand gesondert informiert bzw. die Vorgehensweise mit ihm abgestimmt.

6 Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller in dieser Grundsatzklärung beschriebenen LkSG-relevanten Sorgfaltsprozesse überprüft, um nachteilige menschrechtliche sowie umweltbezogenen Auswirkungen erkennen, verhindern, abstellen oder zumindest vermindern zu können.

Diese Grundsatzklärung wird fortwährend überprüft und stets aktuell auf unserer Internetseite veröffentlicht.

7 Freigabe des Vorstands

Für die Umsetzung dieser Grundsatzklärung ist der Vorstand verantwortlich. Dadurch wird sichergestellt, dass jeder Bereich unseres Unternehmens seiner Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte nachkommt.

Regensburg, im Dezember 2025



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Rudolf Plochmann
Vorstand



Manfred Kröninger
Vorstand